

## Stadt Warburg

# Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen

### Präambel

Die Stadt Warburg ist Eigentümerin der nachstehend aufgeführten Turnhallen:

Dreifachturnhalle in Warburg,  
Florenbergturnhalle in Warburg,  
Turnhalle der Falkschule in Warburg,  
Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg,  
Turnhalle im Altbau des Hüffertgymnasium in Warburg,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Daseburg,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Ossendorf,  
Turnhalle der Overgaer-Hauptschule in Rimbeck,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Scherfede,  
Turnhalle der Grundschule in Bonenburg

Diese Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 12.12.2006 beschlossen.

### § 1

Die v.g. Turnhallen werden vorzugsweise den örtlichen Vereinen und Gruppen für die Durchführung sportlicher Trainingsstunden, Turniere und Meisterschaftsspiele gegen die in § 3 festgelegten Nutzungsentgelten zur Verfügung gestellt.

Schulunterricht, Schulveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Stadt Warburg haben für die Nutzung der Turnhallen generell Vorrang. In den Ferien können die Turnhallen grundsätzlich nicht genutzt werden.

### § 2

- a) Anträge auf Nutzung der v.g. Turnhallen sind bei der Stadt Warburg - Fachbereich III - schriftlich einzureichen.
- b) Die Stadt Warburg entscheidet über die Anträge, koordiniert die Trainingszeiten und die Termine der Turniere und Meisterschaftsspiele. Die Vereine und Gruppen haben keinen Rechtsanspruch auf die zugesagten Nutzungszeiten. Die Stadt Warburg kann für den Eigenbedarf und in begründeten Fällen jederzeit zugesagte Nutzungszeiten zurücknehmen.

### § 3

- (1) Als Grundlage für die Erhebung der Benutzungsentgelte ist die Eintragung im Hallenbelegungsplan entscheidend, egal ob die Halle tatsächlich genutzt wurde oder nicht. Ausgenommen hiervon sind die Ferienzeiten und Ausfallzeiten, welche die Stadt Warburg zu verantworten hat.

- a) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten und Spielzeiten für ortsansässige eingetragene Vereine:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **1 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **1 € / Stunde** erhoben.

- b) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten für nicht im Vereinsregister eingetragene Sportgruppen:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **4 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **3 € / Stunde** erhoben.

- c) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten durch kommerzielle Anbieter:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **10 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **7,50 € / Stunde** erhoben.

- (2) Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen bzw. Turnieren durch Vereine wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle ein Nutzungsentgelt in Höhe von **4 € / Stunde** erhoben. Außerdem werden die Kosten für den Hausmeister, zusätzliche Reinigung und die evtl. Müllentsorgung in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Nutzung der Anzeigetafel in der Dreifachturnhalle wird für jede Nutzung ein Betrag in Höhe von 5,00 € / Tag erhoben.

**§ 4**

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

**§ 5**

In den Turnhallen und allen Nebenräumen gilt absolutes Rauchverbot. Die Turnhallen sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

**§ 6**

Die Nutzer haften für die durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Turnhallen und dem Inventar.  
Ferner haften diese für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die sich aus der Nutzung der Turnhallen ergeben.

**§ 7**

Für jede Turnhalle wird eine entsprechende Hausordnung erlassen.

**§ 8**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.